

## **BGE 100 IV 223**

Bundesgericht (BGE), 1974-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_100\\_IV\\_223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_100_IV_223)

FR: ATF 100 IV 223

IT: DTF 100 IV 223

### **Regeste**

Regeste Art. 156 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; Erpressung. 1. Vermögensvorteil: Die Möglichkeit, einen fremden Personenwagen zu benutzen (Erw. 1a). 2. Abnötigen des Gebrauches eines Motorfahrzeugs: Erpressung, nicht Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 Ziff. 1 SVG) in Konkurrenz mit Nötigung (Art. 181 StGB) (Erw. 2).

Regeste Art. 156 ch. 1 al. 1 CP: extorsion. 1. A vantage pécuniaire: La faculté d'utiliser la voiture automobile d'autrui (consid. 1a). 2. Lefait de s'emparer par la force d'un véhicule pour l'utiliser constitue non pas un vol d'usage (art. 94 ch. 1 LCR) en concours avec le délit de contrainte (art. 181 CP), mais une extorsion (consid. 2).

Regesto Art. 156 n. 1 cpv. 1 CP; estorsione. 1. Vantaggio pecuniario: la possibilità di utilizzare la vettura altrui (consid. 1a). 2. Chi si impadronisce usando violenza di un veicolo per servirsene non commette furto d'uso (art. 94 n. 1 LCStr.) in concorso con il reato di coazione (art. 181 CP), ma estorsione (consid. 2).

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Erpressung im Sinne des Art. 156 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung oder nachdem er ihn auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, nötigt, ihm oder einem andern einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu gewähren. Der Beschwerdeführer erachtet das Merkmal des Vermögensvorteils objektiv und subjektiv nicht als erfüllt, weil die Täter im Zeitpunkt der Tat noch nicht gewusst hätten, was sie mit dem Wagen des Würsch unternehmen wollten. Er behauptet, sie hätten nicht beabsichtigt, "das Benzin, einen Mietwagen oder ein Taxi zu ersparen". a) Soweit dieses Anbringen dem in der berichtigten Anklageschrift wiedergegebenen Sachverhalt, den der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren anerkannte und der auch dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt, widerspricht, ist es nicht zu hören, denn das Bundesgericht ist an die tatsächlichen BGE 100 IV 223 S. 226 Feststellungen des kantonalen Richters gebunden ( Art. 273 Abs. 1 lit. b, 277 bis BStP ). Darnach wollten die beiden Täter sich den Wagen zwar nicht aneignen, aber "eine Zeitlang damit herumfahren". Dies tun zu können, bedeutete für sie ein Vermögensvorteil, gleichgültig ob sie zur Zeit der Tat schon wussten, wie und wie lange sie ihn ausnützen würden. Der Vorteil war mit der Wegnahme des Wagens erlangt; den Tätern war es von da an möglich, das Fahrzeug nach Belieben zu gebrauchen. Das Merkmal der Gewährung eines Vermögensvorteils wäre selbst dann erfüllt, wenn sie entgegen ihrer ursprünglichen Absicht überhaupt nicht oder nur wenige Meter gefahren wären. Der Vermögensvorteil entfällt auch nicht deshalb, weil sie Würsch Fr. 12.- übergaben. Nach anerkannter und vom Obergericht übernommener Darstellung der Anklage boten sie diesen Betrag nicht als

Gegenleistung für den Gebrauch des Wagens an, sondern damit Würsch nicht mittellos dastehe. Zudem stellt das Obergericht verbindlich fest, dass die Fr. 12.- den erlangten Vorteil bei weitem nicht wettzumachen vermochten. Damit verkennt es den Begriff des Vermögensvorteils nicht. Die Möglichkeit, mit einem fremden Personenwagen beliebig und während unbestimmter Zeit herumzufahren, ist offensichtlich mehr als Fr. 12.- wert. b) Die Täter hatten es auf die Möglichkeit des Gebrauchs des Wagens, also auf den darin liegenden Vermögensvorteil abgesehen. Sie haben sich diesen bewusst und gewollt, mithin vorsätzlich verschafft, ihn nicht nur "zumindest eventualvorsätzlich in Kauf genommen", wie das Obergericht meint. Der Vorsatz war ein direkter. Er setzte nicht voraus, dass die Täter sich zur Zeit der Tat überlegten, wie hoch der Vermögensvorteil in Geld zu bewerten sei und auf welche Weise und wie lange sie von ihm Gebrauch machen würden.

## **E. 2**

Die Auffassung des Beschwerdeführers, die Tat sei nur als Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch ( Art. 94 Ziff. 1 SVG ) in Konkurrenz mit Nötigung ( Art. 181 StGB ) zu ahnden, hält nicht stand. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begriffe "entwenden" und "Entwendung" in Art. 94 Ziff. 1 SVG ähnlich wie in Art. 138 StGB nur die ohne Wissen des Eigentümers oder Besitzers erfolgende Wegnahme oder auch die mit Gewalt oder Drohung erzwungene Übergabe oder Duldung der Wegnahme erfassen. Die Zerlegung BGE 100 IV 223 S. 227 der die Merkmale einer Erpressung aufweisenden Tat in eine Nötigung und in eine Entwendung zum Gebrauch käme einer Privilegierung des Schuldigen gleich, da bloss auf Gefängnis oder Busse zu erkennen wäre, während Erpressung Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nach sich zieht. Art. 94 Ziff. 1 SVG wurde erlassen, damit der Täter nicht bloss auf Antrag - wegen Sachentziehung gemäss Art. 143 StGB - sondern im Interesse der Verkehrssicherheit von Amtes wegen verfolgt werden könne (Botschaft des Bundesrates zum Entwurf, BBl 1955 II 63 f.). Es lag den gesetzgebenden Behörden ferne, den Erpresser zu privilegieren, wenn er jemandem den Gebrauch eines Motorfahrzeuges abnötigt. Es liesse sich auch sachlich nicht rechtfertigen, Art. 94 Ziff. 1 SVG und Art. 181 StGB anzuwenden, wenn der Täter den Gebrauch eines Motorfahrzeuges, dagegen Art. 156 Ziff. 1 Abs. 1 StGB , wenn er den vermögenswerten Gebrauch einer anderen Sache erpresst. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.